



Dr. Jörg Klingmann

EU-Russlandsanktionen – zur aktuellen Rechtslage und den daraus besonders relevanten Inhalten für Städte und Gemeinden

02.03.2023, VkP, Brühl

schlatter.law

EU-Russlandsanktionen

Rechtssetzungsakte der EU:

Eine **Richtlinie** ist ein Rechtsakt, in dem ein von allen EU-Ländern zu erreichendes Ziel festgelegt wird. Es ist jedoch Sache der einzelnen Länder, eigene Rechtsvorschriften zur Verwirklichung dieses Ziels zu erlassen.

Eine **Verordnung** ist ein verbindlicher Rechtsakt, den alle EU-Länder in vollem Umfang umsetzen müssen.

Beschlüsse sind verbindlich und unmittelbar anwendbar für diejenigen, an die sie gerichtet sind (beispielsweise ein EU-Land oder ein einzelnes Unternehmen).

VERORDNUNG (EU) Nr. 269/2014 DES RATES vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

Artikel 2

- (1) Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz von in Anhang I aufgeführten natürlichen Personen oder mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, werden **eingefroren**.

„Einfrieren von Vermögenswerten“

bedeutet gemäß den europäischen Vorgaben die Verhinderung der Verwendung von wirtschaftlichen Ressourcen für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen. Das Einfrieren führt zu einem sogenannten Verfügungsverbot. Eine eingefrorene Sache darf nicht mehr veräußert, vermietet oder belastet oder anderweitig als Einkommensquelle genutzt werden.

Beispiel: Eine Yacht darf im Hafen liegen, aber nicht mehr verchartert werden. Eine Eigentumswohnung darf vom sanktionierten Eigentümer weiterhin bewohnt werden, aber nicht veräußert oder grundbuchrechtlich belastet werden. Ein Notar darf eine solche Transaktion nicht beurkunden, das Grundbuchamt eine entsprechende Umschreibung nicht vornehmen.

Neue Bundesbehörde:

Die **Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung** hat insbesondere Ermittlungs- und Überwachungsaufgaben betreffend die Einhaltung des aus einer EU-Listung folgenden Einfriergebots und Bereitstellungsverbots. Die zum **1. Januar 2023** neu eingerichtete Behörde wird die Arbeit der für die Sanktionsdurchsetzung in Deutschland zuständigen Behörden koordinieren. Bei der Zentralstelle sammelt eine **Hinweisgeberstelle** Informationen auf potentielle und tatsächliche Sanktionsverstöße und Verstöße gegen sanktionsbezogene Meldepflichten und stellt sie den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung.

EU-Russlandsanktionen

Für die **Beschlagnahme oder anderweitige Sicherstellung von eingefrorenen Vermögensgegenständen** sind nach deutschem Recht **die Behörden zuständig, die mit der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung betraut sind**. Eine Beschlagnahme oder Sicherstellung sind im deutschen Recht dann zulässig, wenn die Gefahr eines Sanktionsverstoßes droht, beispielsweise die Gefahr besteht, dass über eingefrorene Sachen (z.B. ein PKW oder eine Yacht) verfügt wird, weil diese zum Verkauf oder zur Vermietung angeboten werden. Wie bereits dargestellt, ist zu beachten, dass eingefrorene Vermögensgegenstände nicht standardmäßig eingezogen oder beschlagnahmt werden können, denn deren private Verwendung ist grundsätzlich weiterhin zulässig

Beispiel: Eine auf der Sanktionsliste befindliche Person darf weiterhin im eigenen Auto fahren, dieses aber nicht als Taxi nutzen.

EU-Russlandsanktionen

1. Sanktionspaket am 23. Februar 2022

Sanktionen gegen die **351 Mitglieder der russischen Staatsduma** (Unterhaus des Parlaments), die für den Appell an Präsident Putin stimmten, die Unabhängigkeit der selbsternannten „Republiken“ Donezk und Luhansk anzuerkennen;

Sanktionen gegen **weitere 27 Personen und Körperschaften**, die zur Untergrabung oder Bedrohung der territorialen Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine beigetragen haben.

Beschränkungen des **Zugangs zu den Kapital- und Finanzmärkten und -dienstleistungen** der EU. Dies betrifft vor allem russische Staatsanleihen, um eine Refinanzierung des russischen Staates zu erschweren;

EU-Russlandsanktionen

2. Sanktionspaket am 26. Februar 2022

Teilausschlusses aus dem internationalen Zahlungsdienstleistungssystem SWIFT.

Alle russischen Banken, die bereits von der internationalen Gemeinschaft sanktioniert wurden, und weitere große russische Banken, die insgesamt etwa 70 Prozent des russischen Bankenmarktes ausmachen, sind betroffen.

Drei Arten von **Banken** werden aktuell noch vom SWIFT-Ausschluss **ausgenommen**:

- Banken, die für die Abwicklung von **Zahlungen für Energielieferungen** benötigt werden
- Banken, die für die **Bezahlung der russischen Schulden** wichtig sind
- Banken, deren **europäische Partner-Kreditinstitute ansonsten in gravierende finanzielle Schieflagen** geraten könnten.

Darüber hinaus sanktionierte die EU die **Zentralbank der Russischen Föderation**, das bedeutet das Einfrieren aller Vermögenswerte (= Devisenreserven in Euro, US-Dollar und Yen in Kooperation mit den USA und Japan) in den G-7 Ländern und das Verbot aller Transaktionen mit der Zentralbank.

EU-Russlandsanktionen

3. Sanktionspaket am 28. Februar/9. März 2022

Erweiterung der Sanktionsliste um 26 Personen und Organisationen.

Die beschlossenen Sanktionen richten sich gegen Einzelpersonen und Einrichtungen in Russland, die den Krieg gegen die Ukraine unterstützen.

Am 9. März 2022 einigten sich die EU-Mitglieder über weitere Sanktionen und verschärften die bestehenden Sanktionen. Insgesamt gelten die restriktiven Maßnahmen nun für **insgesamt 862 Einzelpersonen und 53 Organisationen**.

Ausweitung der Sanktionen auf Belarus

EU-Russlandsanktionen

4. Sanktionspaket am 15. März 2022

Ein vollständiges Verbot jeglicher Transaktionen mit bestimmten russischen Staatsunternehmen

EU-Einfuhrverbot für Stahlprodukte, die derzeit unter Schutzmaßnahmen der EU stehen.

Weitreichendes Verbot von Neuinvestitionen im gesamten russischen Energiesektor.

EU-Exportverbot für Luxusgüter wie zum Beispiel Luxusautos und Schmuck.

Verbot des Ratings Russlands und russischer Unternehmen durch EU-Ratingagenturen sowie der Erbringung von Ratingdienstleistungen für russische Kunden

EU-Russlandsanktionen

5. Sanktionspaket

EU-Verordnung 2022/576 des Rates vom 8. April 2022

Zugang zu EU-Häfen ist für Schiffe, die unter russischer Flagge registriert sind, verboten. Ausnahmen gelten nur für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse, humanitäre Hilfe und Energie.

Verbot für alle russischen und belarussischen Straßentransportunternehmen, Waren innerhalb der EU auf dem Straßenweg zu befördern, ausgenommen sind pharmazeutische und medizinische Erzeugnisse, landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel und Produkte zur humanitären Hilfe.

Allgemeines EU-Verbot der Beteiligung russischer Unternehmen an der öffentlichen Auftragsvergabe in den EU-Mitgliedstaaten

EU-Russlandsanktionen

6. Sanktionspaket am 3. Juni 2022

Der **Kauf, die Einfuhr und der Transfer von Rohöl und bestimmten Erdölprodukten** aus Russland in die EU wurden verboten. Dabei soll der weitere Ausstieg aus dem Bezug russischen Öls sukzessive 6 Monate für Rohöl und 8 Monate für andere raffinierte Erdölerzeugnisse dauern. Das Embargo soll entsprechend bezwecken, im kommenden Jahr zumindest auf dem Seeweg kein russisches Öl mehr in die EU zu lassen.

Eine **Ausnahmeregelung** davon wurde lediglich für **Ungarn, die Slowakei und Tschechien** festgelegt: Sie dürfen wegen ihrer großen Abhängigkeit bis auf Weiteres russisches Öl über die Druschba-Pipeline importieren. Darüber hinaus gelten für **Bulgarien und Kroatien** befristete Ausnahmeregelungen für die Einfuhr von russischem Rohöl auf dem Seeweg bzw. von Vakuumgasöl.

EU-Russlandsanktionen

7. Sanktionspaket am 21. Juli 2022

Das neue Sanktionspaket erweitert die Liste der Personen und Entitäten, dessen Vermögenswerte eingefroren werden und für die ein Reiseverbot gilt.

Eine der größten Banken Russlands, die "**Sberbank**", wird ab sofort unter ein generelles Geschäftsverbot mit der EU gestellt, nachdem sie bereits aus dem internationalen Zahlungsdienstleister SWIFT ausgeschlossen wurde.

Exportverbot von Gold und Schmuck, das aus russischen Minen stammt. Dabei umfasst das Verbot "**Gold zu erwerben, einzuführen oder über europäisches Territorium zu befördern**". Eine Ausnahme dazu bilden lediglich persönliche Wertgegenstände.

8. Sanktionspaket am 6. September 2022

Rechtsgrundlage zur Umsetzung der von den G7 angestrebten Ölpreisobergrenze für die Beförderung russischen Öls auf dem Seeweg und für weitere Beschränkungen der Beförderung von Rohöl und Erdölerzeugnissen auf dem Seeweg in Drittländer.

Neue Import- und Exportverbote, Beschränkungen für staatseigene Unternehmen, Verschärfungen in den Bereichen Finanz-, IT-Beratung und andere Unternehmensdienstleistungen, Umgehungsverbote und es erweitert die bestehenden Sanktions-Personenlistungen:

Dienstleistungsverbot gegenüber russischer Regierung oder russischen juristischen Personen, dazu zählen IT-Beratung, Rechtsberatung und Architektur- und Ingenieurdienstleistungen.

EU-Russlandsanktionen

9. Sanktionspaket am 16. Dezember 2022

Weitere Beschränkungen im Bank-, Medien-, Dienstleistungs- und Energiesektor. Daneben wurden die Liste der Einzelmaßnahmen gegen Personen und Organisationen noch einmal deutlich erweitert.

Verbot für die Erbringung von Dienstleistungen für Werbung, Markt- und Meinungsforschung sowie für Produktprüfung und technische Überwachung für Russland und eine Ausweitung des Verbots neuer Investitionen in den russischen Energiesektor bzw. den Bergbausektor.

Ausnahme: Tätigkeiten im Bereich der Gewinnung von Steinen und Erden, die bestimmte kritische Rohstoffe betreffen.

Ausnahme vom Einfrieren der Vermögenswerte: Personen, die vor ihrer Aufnahme in die Liste eine **wesentliche Rolle im internationalen Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln – einschließlich Weizen und Düngemitteln** – gespielt haben, Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt bekommen.

EU-Russlandsanktionen

10. Sanktionspaket am 25. Februar 2023

Weitere 87 Personen und 34 Organisationen werden mit Sanktionen belegt. Ihre Vermögenswerte in der EU werden eingefroren. Außerdem gilt für sie ein Einreiseverbot in die EU.

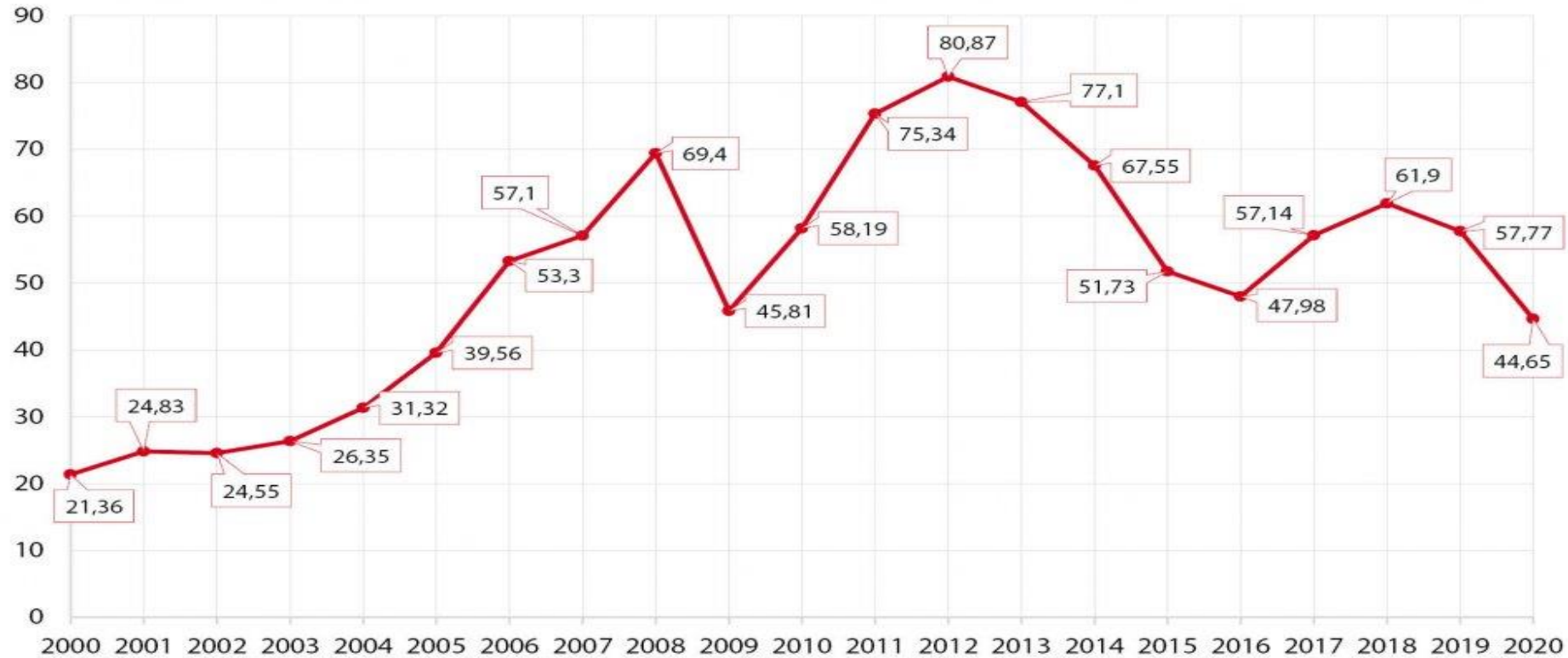
Exportverbote für Dual-Use- und Advanced Tech-Güter werden ausgeweitet

Transit von Dual-Use-Gütern in Drittstaaten über russisches Staatsgebiet wird verboten.

Importverbote für Güter werden ausgeweitet, mit denen Russland erhebliche Einnahmen erzielt. Diese sind: Bitumen, Asphalt, Carbon und synthetisches Gummi.

EU-Russlandsanktionen

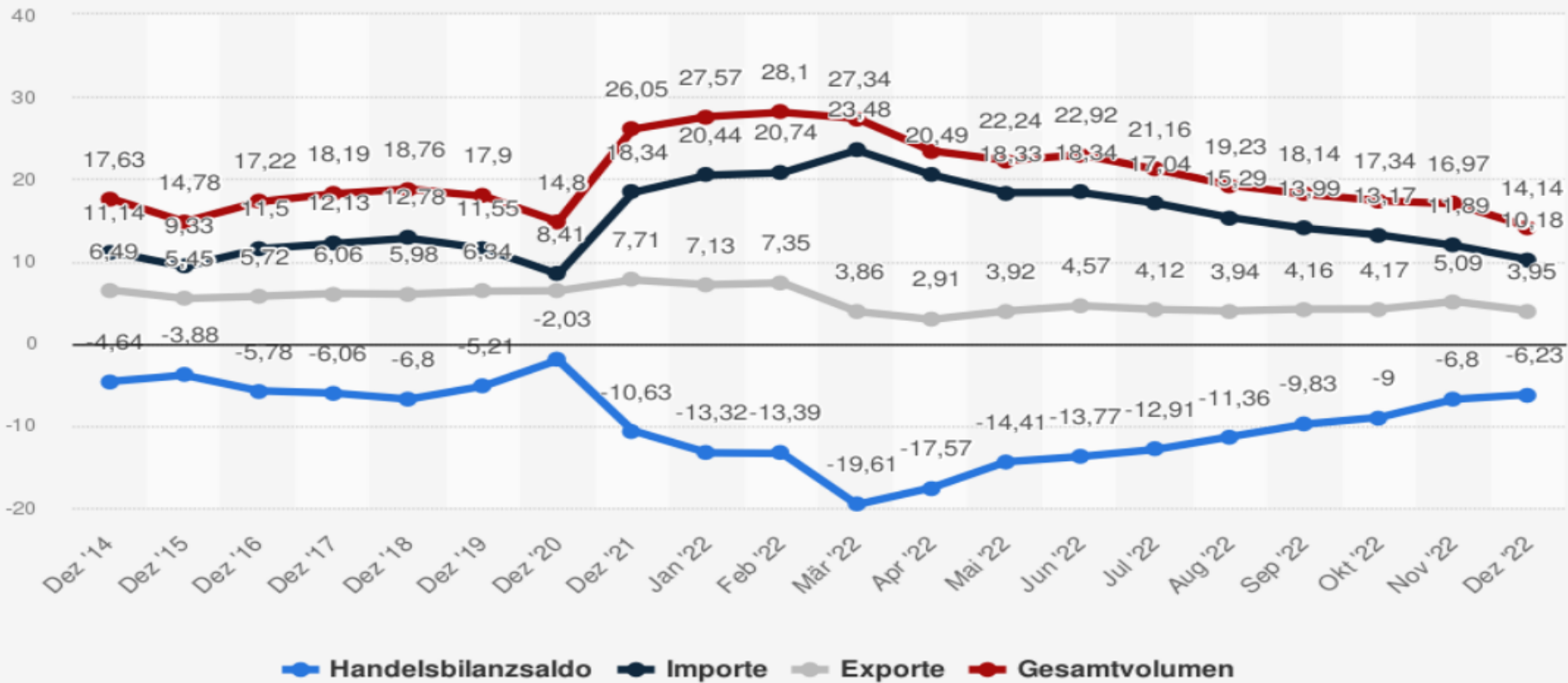
Grafik 1: Deutsch-Russischer Warenverkehr 2000–2020 (in Mrd. Euro)



Quelle: Harms, Michael (2021): »Stellungnahme: Entwicklung der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen«; <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw08-pa-wirtschaft-russland-820484>

EU-Russlandsanktionen

Europäische Union¹: Gesamthandelsvolumen und Handelsbilanz (Import und Export) im Güterhandel mit Russland von Dezember 2014 bis Dezember 2022 (in Milliarden Euro)



EU-Russlandsanktionen

Neue Zürcher Zeitung 05.02.2023:

Die gleichentags veröffentlichten Daten zum **Warenverkehr der EU** zeigt die Auswirkungen der Sanktionen. Der Wert der Ausfuhren aus den 27 Mitgliedstaaten nach Russland ist **2022** im Vergleich mit dem Vorjahr um 38 Prozent gesunken. **Der Wert der Importe aus Russland hat dagegen um 24 Prozent zugelegt.** Das dürfte damit zu tun haben, dass die wichtigen Energie-Einfuhren erst gegen Ende 2022 mit einem Embargo belegt beziehungsweise vom Kreml eingestellt worden sind. Zudem kompensierten die zunächst angestiegenen Preise die wegfallenden Volumen.

EU-Russlandsanktionen

Rheinische Post, 06.02.2023:

Andererseits korrigierte sich jüngst der **Internationale Währungsfonds** in seinen Erwartungen. Im vergangenen Jahr sei die russische Wirtschaft **nicht um zehn Prozent geschrumpft, sondern nur um 2,2**. Und in diesem Jahr werde sie wohl nicht in einem ähnlichen Umfang schrumpfen, sondern um **0,3 Prozent wachsen, im nächsten sogar um 2,1 Prozent**.

5. Sanktionspaket (EU-Verordnung 2022/576 des Rates vom 8. April 2022)

Vertragserfüllungsverbot: Im Hinblick auf bereits geschlossene Verträge ist seitens des Auftraggebers Folgendes zu beachten: – Fällt der Auftragnehmer wegen seines Bezugs zu Russland selbst unmittelbar unter die Sanktion, ist der **Vertrag unter Berufung auf das EU-rechtlich unmittelbar geltende Erfüllungsverbot zum 10. Oktober 2022 zu beenden.**

Im Hinblick auf Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Beendigung von Vertragsverhältnissen ist insb. Art. 11 Sanktions-VO zu beachten, mit dem eine **Schadensersatzpflicht EU-rechtlich unmittelbar ausgeschlossen** wird, soweit der Anspruch von den in Art. 11 Abs. 1 Sanktions-VO genannten Personen oder Unternehmen geltend gemacht wird. In beiden Varianten des Verbots besteht kein Ermessensspielraum des Auftraggebers.

EU-Russlandsanktionen

- Anlage zum BMWK-Rundschreiben vom 14.04.2022 (Fassung vom 15. November 2022 mit redaktionellen Klarstellungen) -

Eigenerklärung

(von allen Bewerbern / Bietern / allen Mitgliedern von Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften)

Bezeichnung des Vergabeverfahrens / Auftrags:

Geschäftszeichen des Auftraggebers:

Die nachfolgende Erklärung gebe/n ich/wir verbindlich ab (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag / Angebot Vertretenen auch für diese):

EU-Russlandsanktionen

1. Der / die **Bewerber / Bieter** gehört / gehören nicht zu den in **Artikel 5 k)** Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, **genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,**
 - a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,
 - b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das unmittelbare oder mittelbare Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
 - c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.

EU-Russlandsanktionen

2. Die am Auftrag als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.
3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen mit einem Bezug zu Russland im Sinne von Ziffer 1 eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

Ort, Datum

Aussteller/in

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

schlatter.law

Dr. Jörg Klingmann

